

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 29. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

zum Thema:

Wasserschaden in dem Haus Märkische Allee 238, 12679 Berlin

und **Antwort** vom 05. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16539
vom 29.08.2023
über Wasserschaden in dem Haus Märkische Allee 238, 12679 Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das landeseigene Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo) um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahme zu einzelnen Teilaspekten wurden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Den Fragesteller erreichten Nachrichten von betroffenen Mietern, dass die 1. Etage des zum Wohnungsbestand der degewo gehörenden Hauses Märkische Allee 238, 12679 Berlin seit dem 24.08. unter Wasser stehen soll und mithin nicht mehr bewohnbar ist. Die degewo soll auf Schadensmeldungen der Mieter nicht reagieren.

Frage 1:

Trifft der in der Vorbemerkung beschriebene Sachverhalt zu?

Antwort zu 1:

Aktuell ist eine Wohnung im genannten Gebäude infolge eines Durchlaufschadens feucht geworden und muss getrocknet werden. Dass keine Reaktion erfolgte, ist nicht korrekt.

Frage 2:

Was ist die Ursache für den Wasserschaden?

Antwort zu 2:

Es besteht der Verdacht auf einen Rohrbruch in der darüber liegenden Wohnung.

Frage 3:

Warum hat die degewo auf Schadensmeldungen der Mieter nicht umgehend reagiert? (Stand: 28.08.2023)?

Antwort zu 3:

Dass keine Reaktion erfolgte, ist nicht korrekt. Am Freitag, den 25.08.2023, fand ein Telefonat mit der betroffenen Mietpartei statt.

Frage 4:

Wann wird der Schaden behoben?

Antwort zu 4:

Die Schadensbeseitigung ist erst nach der Ursachenbeseitigung in der darüber liegenden Wohnung möglich. Mit der Mietpartei der Wohnung in der ersten Etage wurde ein Vor-Ort-Termin für den 06.09.2023 abgestimmt.

Frage 5:

Ist die degewo sich darüber im Klaren, dass die Wohnungen in dem gegenwärtigen Zustand nicht bewohnbar sind? Wenn ja, wie beurteilt die degewo ihre bisherige Ignoranz?

Antwort zu 5:

Die Unbewohnbarkeit der Wohnung ist der degewo bewusst. Hinsichtlich der Kommunikation mit der betroffenen Mietpartei wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6:

Ist die degewo sich darüber im Klaren, dass sie gegenüber den Mietern vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, die unter anderem auch eine Bewohnbarkeit der Mietsache beinhalten? Wenn ja, warum hält sie diese vertragliche Verpflichtung nicht ein?

Antwort zu 6:

Der degewo ist die Belastung ihrer Mietenden bei unvorhergesehenen Schadensereignissen bewusst. Die betroffene Mietpartei hat Anspruch auf eine 100-prozentige Mietminderung (siehe folgende Antwort zu Frage 7).

Frage 7:

Wie wird die degewo die betroffenen Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und für die temporäre Unbenutzbarkeit der Mietsache entschädigen?

Antwort zu 7:

Die betroffene Mietpartei hat Anspruch auf eine 100-prozentige Mietminderung für den Schadenszeitraum. Die Minderung wird auf Antrag des Mietenden nach Abschluss der Arbeiten gewährt.

Zudem wurde die Mietpartei im Rahmen des Gespraches vom 25.08.2023 darauf hingewiesen, dass eine ggf. vorhandene Hausratversicherung zum Tragen kommen kann, um mogliche Hotelkosten zu bernehmen.

Frage 8:

Wie beurteilt der Senat das Verhalten der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft degewo in dieser Angelegenheit?

Antwort zu 8:

Die degewo ist im Falle eines auerordentlichen Schadensereignisses an einer engen Kommunikation mit ihren Mietenden und deren Schadensbegrenzung interessiert und hat dies auch im vorliegenden Fall umgesetzt.

Berlin, den 5.9.23

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung fur
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen